

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Stellplatz	Zahl der Container	Tag der Aufstellg.
Wintershof	Wintershof	westl. Ortsausgang, Trafostation	1	19. 8. 1975
Workerszell	Workerszell	gegenüber Gaststätte	1	13. 8. 1975
	Rupertsbuch	Breitenhuber	1	13. 8. 1975
	Langensailach	Ortsmitte	1	13. 8. 1975

K. Regler, Landrat

262 25. 7. **Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet in der Marktgemeinde Nassenfels, Ortsteil Wolkertshofen (Landkreis Eichstätt), für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Ingolstadt vom 10. Juli 1975.**

Das Landratsamt Eichstätt erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

**Verordnung**

**§ 1**

**Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Ingolstadt wird in der Marktgemeinde Nassenfels, Ortsteil Wolkertshofen, das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

**§ 2**

**Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus  
im Fassungsbereich,  
einer engeren Schutzzone und  
einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 1035 der Gemarkung Wolkertshofen und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1009, 1010, 1027, 1031, 1032, 1033/2, 1034, 1036, 1040 bis 1042 und 1046 der Gemarkung Wolkertshofen. Er hat ein Ausmaß von rund 200 m × 200 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 638 bis 649, 651 bis 661, 992, 999 bis 1008, 1011 bis 1026, 1028 bis 1030, 1033, 1037, 1039 und 1042 bis 1045 der Gemarkung Wolkertshofen und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 631 bis 637, 650, 663, 993, 1009, 1010, 1027, 1031, 1032, 1033<sup>1/2</sup>, 1034, 1036, 1040, 1041 und 1046 der Gemarkung Wolkertshofen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 328 bis 336, 338 bis 347, 347/2, 348 bis 360, 360/1, 360/2, 361 bis 371, 371/2, 372 bis 384, 388 bis 392, 674, 956, 957, 957/2, 958, 958/2, 959 bis 969, 969/2, 970 bis 976, 981 bis 987, 987/2, 988 bis 996, 998, 1115, 1136 bis 1138, 1138/2, 1140 und 1141 der Gemarkung Wolkertshofen und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 386 und 631 bis 633 der Gemarkung Wolkertshofen, die Grundstücke Fl.-Nr. 175 bis 181, 181/1, 182, 710, 711/1, 712, 712/2, 713, 714, 714/2, 715, 716, 716<sup>1/3</sup> und 716/2 der Gemarkung Nassenfels und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 161/4 und 183 der Gemarkung Nassenfels und die Grundstücke Fl.-Nr. 1000/2, 1001, 1001/2, 1002, 1002/2, 1003, 1008, 1009, 1009/2, 1010, 1011, 1011/2, 1012 und 1013 der Gemarkung Egweil.

(5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Eichstätt und in der Gemeindekanzlei Nassenfels niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

**§ 3**

**Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen**

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	In der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1. jede natürl. (organ.) Düngung	verboten	—	—
1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	—
1.3. landwirtschaftl. Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. v. 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten, soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbe-merkung“ zulässig ist; sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen; ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur; Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6. Gartenbetriebe zu errichten	verboten	verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftl. Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern und Belagern wassergefährdender Stoffe			
3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölbaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (s. Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
3.6. Trockensorte	verboten	verboten	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	—
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	verboten	verboten	verboten
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.10. Gasleitungen zu errichten	verboten	verboten	—
4.0. Bergbau, Straßenobern, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einnuldungen oder offene Wasserausammlungen herbeigeführt werden	—
4.1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einnuldungen oder offene Wasserausammlungen herbeigeführt werden	—
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten	verboten	verboten
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwasser nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	—
4.4. Wagenwaschen	verboten	verboten	—
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	—
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können
5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	—	—

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verböten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- Deutsche Mark geahndet werden.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 10. Juli 1975

Landratsamt

Regler, Landrat

#### Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser  
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken  
Ammoniakfabriken  
Atomkraftwerke  
Beizereien und andere Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden  
Bleichereien  
Chemische Fabriken  
Erdölraffinerien, Großtanklager  
Färbereien  
Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken  
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren  
Gerbereien  
Gummifabriken  
Holzimpregnierungswerke  
Hydrierwerke  
Isotopenbetriebe  
Kaliwerke, Salinen  
Kunststofffabriken  
Lederfabriken, Lederfärbereien  
Mineralfarbenfabriken  
Mineralölwerke  
Schwefelsäurefabriken  
Schwelereien  
Sodafabriken  
Sprengstoff-Fabriken  
Teerfarbenfabriken  
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern  
Verzinkereien  
Waschmittelfabriken  
Wäschereien  
Weißblechwerke  
Zellulose-Fabriken  
Zuckerfabriken  
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

263 25. 7. Auftreten von Wildtollwut; hier: Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289) in Verbindung mit § 62 Nr. 4 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 494) i. d. F. vom 8. Juni 1970 (GVBl. S. 260) erläßt das Landratsamt Eichstätt folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk werden erklärt: das Gebiet der Gemeinden Oberdolling, Mindelstetten, Hüttenhausen, Sandersdorf, Hagenhill, Pöndorf, Lafnerstadt, Tettenwang, Winden, Lobsing und die Ortsteile Ettling, Forchheim des Marktes Pförring und der Ortsteil Bettbrunn des Marktes Kösching.

##### § 2

Nach § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 13. März 1970 gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
  - a) nur an der Leine geführt werden;
  - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Ketten dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

##### § 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

##### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Oktober 1975.

I. A. Mittermüller, Regierungsrat

#### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

264 25. 7. Straßenbauarbeiten; hier: Verbesserung des Gehweges entlang der Kipfenberger Straße.

Der Stadtrat Eichstätt hat im Vollzug des § 3b der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in der Stadt Eichstätt vom 22. Februar 1967 i. d. F. vom 1. März 1968 in seiner Sitzung vom 19. März 1975 beschlossen, daß der Gehweg entlang der Kipfenberger Straße ab Anwesen Kipfenbergerstraße Nr. 1 bis 26 verbessert wird. Die voraussichtlichen Kosten betragen 127 000,- DM. Die endgültigen Kosten werden